

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

553 (30.12.1831)

53^{tes} Protocoll

der durch den Wiener. Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschiff-
fahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden der Herr Büchler, Präsident.

- „ Baiern „ „ von Nau.
- „ Frankreich „ Engelhardt.
- „ Hessen „ „ Verdier.
- „ Nassau „ „ Ritter von Roessler.
- „ Niederlande „ J. Bourcourds.
- „ Preußen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30^{ten} December 1831.

§ 1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes eingebracht.

Niederlande: Allgemeine Rheinvermessung. | Protocoll Nr. 53. |

(Fortsetzung) In Bezug auf die in Antrag gebrachte Verfertigung einer großen hydraulischen Rhein-
Karte, bin ich beauftragt, die folgenden Bedenken mitzutheilen:

- 1) steht dieser Antrag nicht in directer Verbindung mit der Ausführung des Art. 15. der
Convention, welcher ausschließlich eine einfache, wenig Zeit und Kosten erheischende Messung
der Länge des Rheinlaufes und seiner in dem Vertrage bezeichneten Verlängerungen in
den Niederlanden beabsichtigt;
- 2) ist meine Regierung, um so weniger geneigt, sich den größeren Kosten-Aufwand, welchen
das projectirte Werk verursachen würde, gefallen zu lassen, da sie bereits mit großen Kosten
für ihren Gebrauch alle Aufnahmen und Zeichnungen, die von einigem Nutzen seyn können,
hat machen lassen und gesonnen ist, zur Zeit in weitere Erwägung zu nehmen, ob und
wie dieselben der Publicität zum allgemeinen Gebrauche übergeben werden können.
- 3) scheint die Verfertigung und Bekanntmachung einer General-Karte, nebst Beschreibung,
zum öffentlichen Gebrauche in der Folge ohne Last für die Regierung, im Wege einer
Privat-Unternehmung geschehen zu können; jedenfalls erscheint die Sache nicht so
dringend, daß es nöthig wäre, sich sogleich damit zu befassen.

Nach diesen Erwägungen kann meine Regierung, was sie betrifft, nicht ihre Zustim-
mung zu dem projectirten Werk geben, und muß vielmehr ausdrücklich den Vorbehalt machen,
daß die in Vollziehung des Art. 15. des Vertrags vorzunehmende Rheinvermessung sich aus-
schließlich auf den daselbst ausgedrückten Zweck beschränke.

Auf die vorangehende Erklärung Bezug nehmend, habe ich die Ehre, vorzuschlagen,
in der Absicht, den Gegenstand in dieser Sitzung zur Erledigung zu bringen, Preußen
die Wahl des damit zu beauftragenden Sachverständigen, zufolge des Erbitters des Preussischen
Herrn Commissärs im 53^{ten} Protocoll, anheimzustellen und den Herrn Ober-Inspector
zu ermächtigen, im Namen der Central-Commission den von diesem Sachverständigen zu
leistenden Eid zu empfangen.

Baden: Der unterzeichnete Bevollmächtigte nimmt, auf seine zu dem 53^{ten} Protocoll vom

3ten v. M., hinsichtlich der Vollziehung des Art. 15. des Rheinschiffahrts-Vertrags abge-
gebene Erklärung, lediglich Bezug, in Erwartung der weiteren Erklärungen seiner übrigen
Herrn Collegen.

Bayern; Der Unterzeichnete hat der Bearbeitung einer vollständigen Strom-Karte des Rheins,
die Mitwirkung seines Hofes zugesichert. Er schließt sich jedoch der Mehrheit der Stimmen
an, wenn eine einfache Längens-Messung beliebt wird, da diese den vorgesetzten Zweck befriedigt.

Frankreich; Ueber den Inhalt des 5ten Protocolls hat der K. Französische Bevollmächtigte
(Uebersetzung) die Ehre zu erklären, daß die Königliche Regierung, ohne für ihren Antheil zur Verfertigung
einer hydrographischen Karte mitzuwirken, mit Vergnügen die im Besitz habenden
sehr vollständigen Karten über den Stromlauf in den französischen Localitäten, zur
Disposition der Ufer-Regierungen stellen wird, welche die Idee haben würden, eine solche
für ihre resp. Territorien aufnehmen lassen zu wollen.

Was die Rheinufer-Vermessung gemäß Art. 15. der Verordnung betrifft, so bezieht
der Unterzeichnete sich auf seine Erklärung im besagtem Protocoll, indem er hinzusetzt,
daß diese Vermessung ebenfalls schon für den französischen Rhein besteht, und daß
die amtlichen Aufnahmen unverweilt mitgetheilt werden sollen.

Hessen; Der Bevollmächtigte bezieht sich auf seine Insertion in dem 5ten Protocoll, bemerkt
übrigens zugleich: daß sich über das entgegen kommende Anerbieten der Krone Preussens:
"auf Verlangen eines zur Leitung des Vermessungs-Geschäfts geeigneten technischen Beamten
zu überweisen" von verschiedenen Ufer-Staaten an noch zu erklären, auch wegen des andern
technischen Beamten, welcher an der Königf. Preussischen Ufer-Strecke zu dem Vermessungs-
Geschäft verwendet werden soll, sich zu verständigen seyn dürfte.

Nassau; Ich stimme für die einfache Längens-Vermessung aus denselben Gründen, welche der
Königf. Niederländische Herr Bevollmächtigte vorträgt.

Beschluß.

Nach Ansicht der zu Protocoll gegebenen Abstimmungen, beschließt die Central-Com-
mission, es vor der Hand bei der Strom-Vermessung, wie solche durch Art. 15. des Vertrags
angeordnet ist, bewenden zu lassen, und sie gewärtiget die Mitwirkung des Herrn Bevoll-
mächtigten von Preussen, um sich mit demselben über die Bezeichnung des Individuums,
welches mit dieser Arbeit zu beauftragen, so wie über die diesem Agenten zu ertheilende
Vollziehungs-Instruction näher zu verständigen.

Niederland; Der K. Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf seine letzte Insertion und
bleibt dabei.

Präsidium hielt dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preussen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.
Gez. Büchler, Präsident. von Nass. Engelhardt. Verdier. von Preuss. J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,